



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. April 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0231 (COD)

8217/18
ADD 1

CODEC 608
CLIMA 67
ENV 245
ENER 124
TRANS 160
AGRI 186
COMPET 240
ECOFIN 350

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts - Erklärungen

Erklärung Litauens

Litauen bekennt sich eindeutig zum Übereinkommen von Paris und zu der gemeinsamen Verantwortung der EU für den Klimaschutz. Litauen wird zur Erfüllung der von der EU eingegangenen Verpflichtungen beitragen und erklärt sich mit seinem in der Lastenteilungsverordnung festgelegten nationalen Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen bis 2030 einverstanden.

In Litauen entfallen 66 % der gesamten Treibhausgasemissionen auf die Nicht-EHS-Sektoren, wobei der Verkehr und die Landwirtschaft mit 38 bzw. 35 % die höchsten Anteile verzeichnen. Litauen verursacht im Vergleich zwischen den EU-Mitgliedstaaten mit die geringsten Treibhausgasemissionen pro Kopf und erreichte 2015 mit 58,2 % den höchsten Reduktionswert gegenüber 1990¹. Litauen betrachtet die Minderung der Treibhausgasemissionen als einen langfristigen Prozess und als eine Aufgabe, die eine angemessene Vorbereitung und Mittelausstattung erfordert.

Der endgültige Kompromisstext der Lastenteilungsverordnung enthält eine Reihe von Elementen, die Litauen akzeptieren kann. Dadurch, dass der Beginn der Anwendung der linearen Reduktionskurve auf Mitte 2019 vorgezogen wurde, wird Litauen jedoch zu weitaus größeren Verpflichtungen gezwungen, als es einzugehen bereit ist.

Die zusätzlichen Klimaschutzverpflichtungen, die sich für Litauen aus dem vorgezogenen Termin ergeben, werden sich in der Praxis in Bezug auf die kosteneffizienteste Verwirklichung des für 2030 gesteckten Ziels als kontraproduktiv erweisen.

Es geht vorrangig darum, in Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu investieren, anstatt begrenzte Ressourcen für jährliche Emissionszuweisungen aufzuwenden. Daher liegt aus unserer Sicht kein vernünftiger Grund dafür vor, bereits zu Beginn des kommenden Zeitraums sehr knapp bemessene Mittel für jährliche Emissionszuweisungen vorzusehen.

Litauen hat diese Bedenken während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht, jedoch kein Gehör gefunden. Daher sieht sich Litauen außerstande, den endgültigen Kompromisstext mitzutragen.

Erklärung Maltas

Malta bekräftigt seine Bereitschaft, vollumfänglich für Klimaschutzbelange einzutreten und zu den Zielen des Übereinkommens von Paris sowie zu dem EU-Ziel beizutragen, bis 2030 eine EU-weite Reduzierung von Treibhausgasemissionen in Sektoren, die nicht unter das EU-Emissionshandels-system fallen, um 30 % gegenüber 2005 zu erreichen.

Malta würdigt, dass seinen begrenzten Kapazitäten zur Einhaltung einer sehr steilen Verlaufskurve bei der Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen in Nicht-EHS-Sektoren im Zeitraum 2013-2030 dadurch Rechnung getragen wurde, dass Malta in Anhang IV der Lastenteilungsverordnung aufgenommen wurde. Allerdings vertritt Malta die Auffassung, dass mit dem vorgesehenen Anpassungsniveau nicht hinreichend der Realität Rechnung getragen wird, mit der Malta im Zeitraum nach 2020 infolge des Umstands konfrontiert sein wird, dass das Land der Mitgliedstaat ist, der

¹ Sustainable development in the European Union MONITORING REPORT ON PROGRESS TOWARDS THE SDGS IN AN EU CONTEXT, Eurostat, Ausgabe 2017, S. 263
<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/3217494/8461633/KS-04-17-780-EN-N.pdf/f7694981-6190-46fb-99d6-d092ce04083f>

- die geringsten Pro-Kopf-Treibhausgasemissionsmengen in der gesamten EU in den Nicht-EHS-Sektoren aufweist;
- über eine CO₂-arme Wirtschaftsstruktur verfügt.

Die von Malta nach Maßgabe der Verordnung geforderten Anstrengungen sind auch in Anbetracht der Tatsache unverhältnismäßig, dass Malta sowohl in absoluten Zahlen als auch auf Pro-Kopf-Basis die geringsten Emissionen verursacht.

Malta hat diese Bedenken bei den Verhandlungen immer wieder zum Ausdruck gebracht und kann daher in Anknüpfung an seinen bei früherer Gelegenheit bereits vertretenen Standpunkt der Annahme der Verordnung nicht zustimmen, da diese dazu führt, dass Malta bis 2030 weiterhin mit einer sehr schwierigen Reduktionskurve konfrontiert sein wird.
